

Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld am 23. Mai 2007 mit Beschluss Nr. 34/07 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden für Verwaltungstätigkeiten der Gemeindeverwaltung, die von der oder dem Beteiligten gewünscht, beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, nach dieser Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.
- (3) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden ebenfalls Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben.

- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen;
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Für Widerspruchsbescheide wird die Gebühr nach § 5 Abs. 3 KAG erhoben.

§ 3

Gebührenermäßigung/-befreiung

- (1) Verwaltungsgebührenbefreiung - siehe KAG § 5 Abs. 6
- (2) Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gewährt werden.

§ 4

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder erhoben wird, zu erstatten.
- (2) Auslagen sind gemäß § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat, bzw. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Mit der Bekanntgabe wird die Gebührenschuld fällig.

- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, so ist er zu erstatten.
- (3) Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schönefeld vom 27.02.2001 außer Kraft.

Schönefeld, 18. Juni 2007

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Anlage

Nr.	Verwaltungstätigkeit aller Dienststellen	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen	2,50
1a	Beglaubigungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, je ½ Stunde Zeitaufwand	4,00
2	Bescheinigungen	4,00
3	a) Fotokopien je Seite DIN A 4	0,50
	b) bei größeren Formaten ab DIN A 3	1,50
4	Abgabe der Gemeindekarte	2,50

Dezernat I – Bürgerdienste

Fundsachen/Fundtiere

5	Verwahrung von Fundsachen/Fundtieren mit Ausnahme gemäß Hundehalterverordnung	
	a) im Werte bis 25,- Euro	kostenfrei
	b) im Werte von 26,- bis 150,- Euro	5,00
	c) im Werte von 150,- bis 500,- Euro	11,00
	d) im Werte von 500,- bis 1.000,- Euro	15,00
	e) im Werte über 1.000,- Euro	1,5% des Wertes
	gemäß 3. Veränderung der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 28.10.98 Punkt 8.1.	
	f) zusätzliche Kosten für Verpflegung, Transport und evtl. Unterbringung sowie anfallende Tierarztkosten	auf Rechnung

Halten gefährlicher Hunde nach der Hundehalterverordnung Gebührenordnung des Innenministeriums vom 08.05.2000

6	Unwiderleglich gefährliche Hunde	
	Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	
	a) unbefristet	108,00
	b) befristet (Hunde bis 1 Jahr, bis zur Vornahme des Wesenstestes)	32,00
	bei Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zusätzlich in Verbindung mit einer Plakette	77,00
7	Widerleglich gefährliche Hunde	
	a) Erteilung eines Negativzeugnisses entsprechend der HundehV	32,00
	b) Erteilung einer befristeten Erlaubnis (Hunde bis 1 Jahr bis zur Vornahme des Wesenstestes)	32,00
	bei Erteilung eines Negativzeugnisses in Verbindung mit einer Plakette	6,00
8	Ausgabe eines Ausweises als Bescheinigung zur Meldepflicht nach § 6 HundehV	1,00

Lärmschutz

- 9 Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tonträgern gem. § 11 IV LImSchG (GebO des Ministerium für Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung v. 09.07.97)
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| a) für private Feierlichkeiten | 11,00 |
| b) für geschlossene Feierlichkeiten | 15,00 |
| c) für öffentliche Feierlichkeiten | 35,00 |

Abbrennen im Freien

- 10 Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens im Freien gem. § 7 II LImSchG
- | | |
|---|-------|
| a) für Lagerfeuer bei privaten Feierlichkeiten | 26,00 |
| b) für Lagerfeuer bei sonstig. allgemeinen Anlässen | 51,00 |

Feuerwerke

- 11 Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerken der Klasse II oder Feuerwerkskörpern gem. § 12 II 2 LImSchG
- | | |
|---|--------|
| a) für Feuerwerksklasse gem. § 24 I SprengstoffVO i.d.F. v. 31.01.91, zuletzt geändert 25.10.94 i. V. m. SprengkostenVO | 511,00 |
| b) wie Buchst. a) und zusätzlich Ausnahmen entsprechend § 12 II LImSchG | 26,00 |
- 12 Anzeige von
- | | |
|--|--------|
| a) Feuer der Klasse III u. IV gem. 1. VO zur SprengVO i. d. F. v. 26.10.93 i. V. m. SprengkostenVO i.V.m. § 12 I LImSchG | 153,00 |
| b) wie Buchst. a) und zusätzlich Ausnahme nach § 12 II LImSchG | 51,00 |

Hausnummern

- 13 Neuvergabe von Hausnummern 15,00

Dezernat II – Bau- und InvestorenserviceBauhof

- 14 Für die Bereitstellung von Arbeitskräften, Fahrzeugen und Dienstleistungen werden folgende Kosten zugrunde gelegt:
- | | |
|--|-------|
| - Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde | 10,00 |
| - 1 Stunde eines Mitarbeiters | 26,00 |
| - 1 Stunde eines Lkw's oder Multicar's | 18,00 |
| - 1 Stunde eines Pkw's oder Pritschenwagens) | 15,00 |
| - 1 Stunde des Traktors) | 18,00 |
| - 1 Stunde des Traktors mit Anhänger) ohne Fahrer | 20,00 |
| - 1 Stunde des Traktors mit Schiebeschild) | 25,00 |
| - 1 Stunde des Traktors mit Schlägelwerk)) | 35,00 |
| - 1 Stunde des Rasentraktors) | 15,00 |
| - 1 Motorkettensäge | 5,00 |
| - Motorsense (pro Stunde) | 2,50 |
| - Elektrische Kleingeräte (pro Stunde) | 2,50 |
| - PKW- Anhänger (pro Tag) | 20,00 |

Dezernat III – Zentrale Dienste

Liegenschaften

15	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Absatz 2 BauGB	51,00
16	Löschungsbewilligung (Vorrangseinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des Vortretenden) höchstens jedoch des Zurücktretenden für jede weitere angefangenen 5.100 Euro	15,00 5,00
17	Abschluss eines Pachtvertrages	10,00
18	Bescheinigung über Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 ff BauGB	51,00

Steuern

19	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00
20	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
21	Feststellung oder Bescheinigung über den Stand von Steuerkonten und Akten je angefangene ½ Stunde Zeitaufwand	5,00

Vermögensverwaltung, Kämmerei

22	Abgabe eines Haushaltsplanes des lfd. Kalenderjahres	10,00
----	--	-------

Verwaltungstätigkeit der Gemeindekasse

23	Auszug aus dem Abgabenkonto für ein Haushaltsjahr je angefangene ½ Stunde	5,00
24	Zweitausfertigung einer Quittung (Zahlungsbescheinigung)	2,50
25	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	2,50

Archiv

26	Benutzung des Archivs	
	a) einen Tag	5,00
	b) eine Woche	15,00
	c) für längere Zeit als eine Woche	51,00